



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Altspanisch-gotische Rechte**

**Wohlhaupter, Eugen**

**Weimar, 1936**

1. von Leon-Kastilien.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

3. Navarra,
4. Aragon,
5. Katalonien mit den Balearen,
6. Valencia.

Damit nun die dieser Ausgabe beigegebenen Proben germanischen Rechtsdenkens aus den spanischen Fueros in ihrem Zusammenhange erscheinen und damit ein annäherndes Bild von der Bedeutung germanischen Rechts für das mittelalterliche Spanien entstehe, ist es wohl nötig, die Geschichte der wichtigsten Rechtsquellen in diesen verschiedenen Gebieten kurz zu umreißen.<sup>1)</sup>

1. Leon-Kastilien. Aus den Bergen Asturiens und Leons war der erste Vorstoß der Reconquista gekommen. So haben wir auch aus diesem Gebiete besonders alte Zeugnisse, z. B. das berühmte Kolonisationsprivileg von Brañosera aus dem Jahre 824. Diese *cartas-pueblas*, die man im gewissen Sinne als Vorläufer der örtlichen Fueros bezeichnen kann, widmen ihr Hauptaugenmerk den Fragen der Innentolonisation, die der militärischen Eroberung nachfolgen mußte, sollte nicht das in hartem Kampfe Gewonnene wieder zum Raub des Feindes werden. Denn, wenn wir auch für die ersten Jahrhunderte der Reconquista einen beinahe ständigen Kriegszustand zwischen Christen und Muselmanen anzunehmen haben, so wurde doch nicht immer tatsächlich Krieg geführt. In manchen Jahren begnügte man sich auch während der zur Kriegsführung geeigneten Jahreszeit mit Einfällen in das umstrittene Randgebiet, das zwischen den Gebieten der christlichen Staaten und den Muselmanen lag, um von dort, soweit möglich, in das eigentliche Feindesgebiet vorzustößen. Sicherung des Errungenen konnten sich die Christen nur versprechen, wenn sie in den Randgebieten befestigte Siedelungen und Burgen — man denke an die Bezeichnung Kastiliens als Burgenland — anlegten und wenn es gelang, diese durch die kriegerischen Einfälle oft genug verheerten Land-

<sup>1)</sup> Wir folgen dabei dem trefflichen Werke von Galo Sánchez, *Curso de historia del derecho*, Madrid 1932 und verweisen auf die unten gegebenen Einführungen zu den einzelnen hier herausgegebenen Quellen.

striche wieder mit Menschen zu besiedeln, die in der einen Hand den Spaten, in der andern das Schwert führend, natürlich das größte Interesse an der Behauptung des von ihnen bebauten Landes haben mußten. Leicht war es nicht, Menschen für solch schwierige Aufgaben zu gewinnen; jedenfalls mußten ihnen rechtliche Vorteile zugesichert werden, die weit über das hinausgingen, was sie an ihren früheren Sitten genossen hatten. So erklärt sich auch, daß wir schon in den frühen *cartas-pueblas* und *Fueros* Spaniens jene besonders weitgehenden Garantien für Freiheit der Person und des Eigentums finden, wie sie dann später die Kolonisationsprivilegien anderer Länder aufweisen.<sup>1)</sup>

Unter den örtlichen *Fueros* Leons und Kastiliens, die ihre Blütezeit im 11.—13. Jahrhundert haben, pflegt man wieder die im allgemeinen älteren, kürzeren *Fueros* und die späteren umfangreichen zu unterscheiden. Von den knappen *Fueros* ist der wenn auch nicht älteste, so doch berühmteste der *Fuero* von Leon, der 1020 (oder schon 1017) auf einer Reichsversammlung in Leon verkündet wurde; er enthält neben den ortrechtlichen auch landrechtliche Bestimmungen. (Näheres unten S. XXVII ff.) Auf königliche Verleihung gehen ferner zurück die *Fueros* von Sahagun, Avilés und Oviedo, Logroño, Guadalajara, Santander und Planes, auf Verleihung durch Bischöfe die *Fueros* für verschiedene Orte der Diözese Compostela, auf Verleihung durch weltliche Herrn z. B. der *Fuero* von Pozuelo de Campos. Beispiel schließlich für einen vom Stadtrat selbst geschaffenen *Fuero* ist der von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214; von einer verbreiteten Lehre in das Jahr 1202 verlegt). Er gilt als ein Übergangsglied von den kürzeren *Fueros* zu den umfangreichen, als deren Musterbeispiel der Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons VIII. verliehene und für die damaligen Verhältnisse wohl ziemlich erschöpfende *Fuero* von Cuenca zu nennen wäre. Dieser steht im Mittelpunkt einer zahlreichen Familie von *Fueros*: Teruel, Soria, Salamanca, Sepúlveda, Brihuega,

<sup>1)</sup> Robert von Keller, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933, S. 54 ff. und dann mehrfach.

Alcalá de Henares, Torita de los Canes, Cáceres. Diese Tochterfueros sind aber teilweise, wie wir das ja auch bei den deutschen Stadtrechten beobachten können, selbst wieder Mittelpunkte kleinerer Foralfamilien. So hat der Fuero von Salamanca Verbreitung gefunden im portugiesisch-leonesischen Gebiet, so hat der von Teruel auf das Recht verschiedener Städte Aragons gewirkt und der von Cáceres ist für Usagre übernommen worden.

Unter den landrechtlichen Quellen Leons wären neben den schon erwähnten, für das ganze Land bestimmten Teilen des Fuero von Leon hauptsächlich die Dekrete leonesischer Herrscher zu nennen; sie enthalten vielfach Landfriedensrecht, befassen sich z. B. in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der Santiago-Pilger. Kastilisches Landrecht bieten dar: der Libro de los fueros de Castiella, ein Rechtsbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das auch zahlreiche stadtrechtliche Sätze für Burgos und andere Städte Altkastiliens enthält<sup>1)</sup>, und der Fuero Viejo de Castilla, ebenfalls eine Privatarbeit, deren im 13. Jahrhundert schon gesammelter Rechtsstoff erst 1356 seine überlieferte systematische Form erhalten hat.<sup>2)</sup> Zeigen sich diese beiden Rechtsbücher durchaus noch vorwiegend dem germanischen Gewohnheitsrecht verpflichtet, so setzte seit der Regierung Alfons X., des Weisen (1252—1284) eine andere Richtung ein. Mit dem 1255 geschaffenen Fuero Real, der von Alfons X. und seinen Nachfolgern verschiedenen Städten als Ortsrecht verliehen wurde, strebten die Könige offenbar eine Vereinheitlichung der zahlreichen und stark abweichenden Ortsrechte an. Aber obwohl der Fuero Real dem zur Familie von Cuenca gehörigen Fuero von Soria vieles entnommen hatte, mißlang der Versuch. Die sonstigen, unverkennbar fremdrechtlichen Bestandteile des Fuero Real stießen auf den Widerstand des „in hervorragendem Maße germanischen Geistes der städtischen Fueros“.<sup>3)</sup>

Nicht mehr in den Rahmen unserer Betrachtung gehören trotz mancher noch germanisch gedachter Bestandteile die Siete Par-

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. XXXVIII f.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. XXXIX ff.

<sup>3)</sup> Galo Sánchez, Curso S. 115.

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet geradezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Recht der baskischen Provinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammenhängen, zu einem der treuesten Hüter germanischen Rechtsdenkens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Álava, Biscaya und Guipúzcoa, die in ihren Hermandades auch eine eigentümliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung besitzen.

In Biscaya verließ im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logroño, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Biscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipúzcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen König Sancho dem Weisen (1150—1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Alava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Alavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einflüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und